



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Medienmitteilung**

### ***Abbrennen von Feuerwerk mit Einschränkungen erlaubt***

Im Kanton Schaffhausen ist am 1. August 2003 das Abbrennen von Feuerwerk aller Art in überbauten Gebieten und an speziell von Gemeindebehörden bezeichneten Plätzen erlaubt. Dabei sind allerdings die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu beachten. Verboten ist das Abbrennen von Feuerwerk hingegen im Wald, in Waldesnähe und auf Wiesen und Feldern. Die Durchführung des Rheinfall-Feuerwerks in Neuhausen am Rheinfall wird mit Auflagen erlaubt. Diese Massnahmen hat das vom Regierungsrat beauftragte Finanzdepartement heute nach genauer Beurteilung der aktuellen Situation verfügt. Die entsprechenden Massnahmen gelten für den gesamten Kanton Schaffhausen und treten sofort in Kraft.

Das vom Regierungsrat in der vergangenen Woche erlassene generelle Feuerentfachungsverbot im Wald, in Waldesnähe und auf Wiesen und Feldern bleibt bestehen. Auch dürfen weiterhin keine brennenden oder glimmenden Gegenstände, insbesondere Raucherwaren, weggeworfen werden. Die Gemeindebehörden können für die 1. August-Feuer nach Rücksprache mit der kantonalen Feuerpolizei Ausnahmegewilligungen erteilen.

Die durch die aussergewöhnliche Trockenheit der letzten Wochen entstandene akute Brandgefahr ist weiterhin gegeben. Betroffen sind insbesondere Wälder, Felder und Wiesen. Die Niederschläge der letzten Tage haben die Situation zwar etwas entschärft, aber - im Vergleich zu St. Gallen und Thurgau mit deutlich mehr Niederschlägen - grundsätzlich nicht geändert. Der Kanton Schaffhausen hat im Monat Juli 2003 neben dem Kanton Wallis die geringste Niederschlagsmenge in der Schweiz erhalten. Insbesondere für Donnerstag, 31. Juli 2003, sind einige Regenschauer vorausgesagt, die aber voraussichtlich die im Kanton Schaffhausen herrschende Trockenheit und akute Brandgefahr nur unwesentlich mildern werden.

Schaffhausen, 29. Juli 2003

*Staatskanzlei Schaffhausen*